

3. Zusatzvereinbarung

zur

Zielvereinbarung

gemäß § 10

**der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontroll-Verordnung, BGBl. Nr. II 473/2004,
der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen**

abgeschlossen zwischen der

Ärzttekammer für Oberösterreich

und der

Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse
für die oberösterreichischen §-2 Kassen
(ausgenommen Sozialversicherungsanstalt der Bauern)

Soweit in dieser Vereinbarung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Präambel

Gemäß § 10 der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontrollverordnung vom Dezember 2004 wurde die Zielvereinbarung auf weitere 2 Jahre befristet abgeschlossen (1.12.2007 – 30.11.2009). Eine Verlängerung auf weitere 2 Jahre ist dann möglich, wenn aufgrund einer rechtzeitig vor dem Auslaufen durchzuführenden Evaluierung der Vereinbarung zu erwarten ist, dass die Ziele der Zielvereinbarung erreicht werden. Diese Evaluierung wurde durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die Ziele im Kalenderjahr 2008 erreicht wurden, weshalb die Zielvereinbarung verlängert wird.

II. Verlängerung und Evaluierung der Zielvereinbarung

Die Zielvereinbarung wird von 1.12.2009 bis 30.11.2011 verlängert. Rechtzeitig vor einer weiteren Verlängerung der Zielvereinbarung wird eine Evaluierung der vereinbarten Ziele durchgeführt; und zwar aufgrund der Daten des Kalenderjahres 2010.

III. Änderungen der Zielvereinbarung

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu textiert:

§ 5 Ziele der Vereinbarung

(2) Konkret sollen durch die Zielvereinbarung bis Ende des Jahres 2011 folgende Ziele erreicht werden:

1. Die Kasse liegt in Absolutbeträgen bei der Erhöhung der Heilmittelkosten pro Anspruchsberechtigten unterhalb der durchschnittlichen Steigerung der Gebietskrankenkassen in Österreich.
2. Die Kasse wird *bei der Steigerung* der Kosten pro Anspruchsberechtigten für die nicht im grünen oder hellgelben Bereich des EKO enthaltenen Heilmitteln *absolut* unterhalb der durchschnittlichen Steigerung der Gebietskrankenkassen in Österreich liegen; und zwar bezogen auf die von den öö Vertragsärzten verordneten Heilmittel (Datenquelle: Extended FOKO).
3. Die Kasse wird den derzeitigen Generikaanteil erhöhen und sich den 1. Platz beim Generikaanteil im Gebietskrankenkassen-Ranking sichern.

2. § 6 wird wie folgt neu textiert:

§ 6 Kalenderjahrbezogene Zielwerte für die Einzelvertragspartner

(1) Der Vertragsarzt soll unter Beachtung der medizinischen Erfordernisse seinen Anteil an Arzneispezialitäten außerhalb des grünen Bereichs des EKO (gelber Bereich, roter Bereich, Arzneispezialitäten, die im EKO nicht angeführt sind) gemessen an der Gesamtmenge der verschriebenen Arzneispezialitäten im Kalenderjahr 2010 gegenüber 2009 und im Kalenderjahr 2011 gegenüber 2010 nicht erhöhen.

Kommt es bei einem Vertragsarzt im Kalenderjahr 2010 bzw. 2011 zu einer Erhöhung dieses Anteils, führt dies – unter der Voraussetzung einer einvernehmlichen Feststellung der Zielverfehlung durch das Gemeinsame Gremium (siehe § 10 Abs. 2 Zif. 5) – zu einer finanziellen Haftung des Vertragsarztes im Sinne des § 10 Abs. 3 Zif. 7 der HBK-VO.

Eine finanzielle Haftung des Vertragsarztes ist ausgeschlossen, wenn die Erhöhung begründet ist; insbesondere

1. durch Änderungen am Medikamentenmarkt, die auch bei Beibehaltung der chefärztlichen Bewilligungspflicht zu einer solchen Erhöhung geführt hätten oder
2. durch eine nachvollziehbare Änderung im Patientenklintel des Vertragsarztes, die einen verstärkten Einsatz solcher grundsätzlich bewilligungspflichtiger Arzneispezialitäten erfordert hat.

(2) Die Vertragsärzte werden über ihr individuelles Verschreibeverhalten zeitnahe informiert.

IV. Wirksamkeitsbeginn

Diese Zusatzvereinbarung zur Zielvereinbarung tritt mit 1. Dezember 2009 in Kraft.

Linz, am 30. November 2009

ÄRZTEKAMMER FÜR OÖ

Der Kurienobmann:

Der Präsident:

Der Kurienobmann-Stellvertreter
Vertreter der Landärzte:

Der Kurienobmann-Stellvertreter
Vertreter der Fachärzte:

OÖ GEBIETSKRANKENKASSE

Der leitende Angestellte:

Der Obmann: